Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 100 (2009)

Hans Kudlich (1823–1917) und die Folgen der Revolution von 1848

Vortrag im Steiermärkischen Landesarchiv am 5. November 2008

Von Robert Hausmann

Hans Kudlich wird in der älteren Literatur gerne als nationaler Kämpfer des Sudetendeutschtums dargestellt. Dies führte auch zu einer gewissen Verherrlichung und Glorifizierung in einschlägigen Publikationen. Uns interessiert hier vorwiegend Hans Kudlichs politische Hauptleistung, die „Bauernbefreiung".

Hans Kudlich kam am 25. Oktober 1823 in Lobenstein/Úvalno in Österreichisch-Schlesien, dem kleinsten Kronland der Donaumonarchie, zur Welt. Der Ort an der Oppa, dem historischen Grenzfluss zu Preußisch-Schlesien, befindet sich zwischen Jägerndorf/Krnov und Troppau/Opava. Die alteingesessene und wohlhabende Bauernfamilie bewirtschaftete hier schon seit 1624 eine größere Liegenschaft, die aus zwei Bauernhöfen bestand. Hans Kudlich war das jüngste von elf Kindern seiner Eltern Johann und Eleonora Marie Kudlich und verbrachte seine Kindheit in seinem dem Fürstentum Jägerndorf unterstehenden Heimatdorf. Grundherr war seit 1622 der jeweilige Fürst von Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf – zur Zeit Kudlichs Alois II. Josef Maria Johannes Baptista von und zu Liechtenstein. Hans Kudlichs Vater war Sprecher der Bauern des Dorfes Lobenstein.

Wie sein 14 Jahre älterer Bruder Josef Hermann und wie viele andere Bauernsöhne Lobensteins kam Hans Kudlich als Elfjähriger 1834 auf das Gymnasium nach Troppau. Lobenstein wurde deshalb als „lateinisches Dorf" bezeichnet, denn allein zwischen 1800 und 1830 stammten aus dem kleinen Dorf ein Kreishauptmann, ein Hauptmann, zehn Priester, sechs Juristen und acht Ärzte.

Im Troppauer Gymnasium begegnete Kudlich als Mitschüler unter anderen dem aus Heinzendorf bei Odrau/Hynčice u Vražného stammenden Gregor Mendel (1822–1884), dem späteren Entdecker der Vererbungslehre. Prägend dürfte vor allem auch der Unterricht des Landeshistorikers Faustin Ens (1782–1858) gewesen sein, der in Troppau das vierbändige „Oppaland" verfasste; 1835 erschien in Wien seine „Geschichte der Stadt Troppau". 1844 wurde Ens Gymnasiallehrer in Bregenz und gründete 1857 den Vorarlberger Landesmuseumsverein.

Nach erfolgreichem Abschluss seines Gymnasialstudiums erhielt Hans Kudlich die Erlaubnis der Liechtenstein'schen Herrschaft, in Wien zu studieren. 19-jährig kam er 1842 nach Wien und studierte vorerst an der Philosophischen Fakultät, vier Jahre später begann er ein rechtswissenschaftliches Studium, das er ob seiner Betei-

ligung an politischen Vorgängen nur halbherzig betrieb. Erst Anfang Februar 1848 legte er sein erstes Rigorosum mit Erfolg ab.

In Wien fand Kudlich rasch Anschluss an eine Gruppe schlesischer Landsleute mit ähnlichen politischen Interessen. Schon früh scheint dabei die Bauernfrage ein zentrales Thema gewesen zu sein, wusste Kudlich doch zu gut Bescheid über die Verhältnisse robotpflichtiger Bauern in Österreichisch-Schlesien. Seinen Lebensunterhalt verdiente sich Kudlich unter anderem als Hauslehrer bei den Söhnen des großbürgerlichen Rechtsanwaltes, Notars und Besitzers einer großen Spinnerei Dr. Josef August Eltz, eines Mitglieds des juridisch-politischen Wiener Lesevereines und späteren Schwiegervater seines Bruders Josef Hermann. Eltz führte den jungen Kudlich auch in den die Zeit vor der März-Revolution prägenden vormärzlichen bürgerlich-liberalen Intelligenzclub ein, wo er Kontakte zu Kaufleuten, Fabrikanten und Juristen bekam. Dabei wurde er auch mit der Idee einer österreichischen Staatsreform konfrontiert.

Seit der Französischen Revolution war der Ruf nach Recht und Verfassung nicht verstummt. Die Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress brachte den österreichischen Ländern jedoch eine konservativ-reaktionäre Regierung. Bis 1848 prägte das Metternich'sche System mit strengen Zensurbestimmungen, mit politischen Gefangenen und Folter und mit Unterdrückung jeder freien Meinungsäußerung die Politik. Zudem litt die breite Bevölkerung an Hunger, hervorgerufen durch katastrophal schlechte Ernten, aber auch an Epidemien. Als Kontrast dazu bietet uns die Bildende Kunst die heile Welt des Biedermeier, beispielhaft auch in dem 1835 entstandenen Bild „Die Familie Dr. Eltz" von Ferdinand Georg Waldmüller.

Konnte man die Ideen des Liberalismus durch die Zensur beherrschen, so war das Keimen nationaler Bewegungen weitaus schwieriger in den Griff zu bekommen.

Während sich am 13. März 1848 – dem Geburtstag Kaiser Josephs II. – die niederösterreichischen Stände im Landhaus in der Wiener Herrengasse versammelten, demonstrierten Bürger und Studenten im Hof des Landhauses. Geplant war die Übergabe einer Petition an den Kaiser. Kudlich trat bei dieser von mehreren Rednern dominierten Kundgebung für die Abschaffung der Robot ein, fand aber kein Gehör. *Juden, Presse, Gewissen, Lehrer und Lernen, alles wurde emanzipiert, nur nicht der Bauer*, schreibt er später in seinen Lebenserinnerungen. Die Demonstration, die sich alsbald zu einem Tumult, zur Revolte („Märzrevolution") ausweitete und durch herbeigerufenes Militär aufgelöst wurde, zog Verletzte und fünf Tote nach sich. Kudlich selbst wurde durch einen Bajonettstich an der rechten Hand verwundet. Tage später wurde er dessentwegen als Held und Märtyrer der Freiheit gefeiert. Die Ereignisse hatten insgesamt jedenfalls zur Folge, dass noch am 13. März Staatskanzler Klemens Wenzel Fürst Metternich (1773–1859) demissionierte, die Zensur aufgehoben und Pressefreiheit und eine demokratische Verfassung versprochen wurden. Die Ereignisse waren aber auch der Beginn einer Reihe weiterer Erhebungen in Deutschland, die schließlich die Einberufung der Ersten Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche beschleunigten.

Am 25. April legte Innenminister Franz Freiherr von Pillersdorf (1786–1862) einen Verfassungsentwurf („Pillersdorf'sche Verfassung") für die Erbländer vor, der

vorerst begeistert aufgenommen wurde, aber am 15. Mai zum Marsch der Studenten, Bürger und Arbeiter zur Hofburg führte, wo die Zurücknahme der „oktroyierten", der aufgezwungenen Verfassung gefordert wurde („Sturmpetition"). Der Kaiser floh nach Innsbruck, Pillersdorf, nun Ministerpräsident, versprach die Schaffung eines konstituierenden Reichstages, der eine neue, demokratische Verfassung ausarbeiten sollte.

Hans Kudlich 1823–1917 (StLA)

Hans Kudlich blieb nach seiner Verwundung vorerst noch für einige Zeit in Wien, engagierte sich als Mitglied der rund 1.500 Mitglieder zählenden Akademischen Legion für seine Freiheitsideen und kehrte im Mai zur Genesung zu seiner Familie nach Lobenstein zurück, wo er sich bei unzähligen Versammlungen in der unmittelbaren Umgebung seines Heimatdorfes als radikaler politischer Redner betätigte. Dabei forderte er die Bauern auf, die Dienstleistungen gegenüber ihren Grundherrn zu verweigern. Er erklärte, dass mit dem 13. März alle Untertänigkeit und Robot aufgehört habe. Diese Auftritte waren ausschlaggebend für die Kandidatur zum Österreichischen Reichstag, dem ersten frei gewählten Parlament des habsburgischen Kaiserreiches.

Am 24. Juni 1848 wurde Hans Kudlich in der österreichisch-schlesischen freien Bergstadt Benisch/Horní Benešov in einer Stichwahl mit Hilfe der Stimmen der tschechischen Bauerndelegierten zum Abgeordneten des Kreises Freudenthal/Bruntál in den Österreichischen Reichstag gewählt, nachdem er am Marktplatz von Benisch seine Vorstellungen einer neuen österreichischen Verfassung vorgetragen hatte. Wie er, hatte auch sein Bruder Josef Hermann politisch Karriere gemacht. Er war wenige Wochen zuvor als Abgeordneter seines Heimatkreises in das Frankfurter Parlament entsandt worden.

Nach seiner Wahl kehrte Hans Kudlich nach Wien zurück und zog, noch nicht einmal 25-jährig, als jüngstes Mitglied in den konstituierenden Österreichischen Reichstag ein, der am 22. Juli von Erzherzog Johann von Österreich im Namen des in Innsbruck weilenden Kaisers Ferdinand I. in der Winterreitschule der Wiener Hofburg, der heutigen Spanischen Hofreitschule, feierlich eröffnet wurde. „Es hätte die Sternstunde für den österreichischen Parlamentarismus werden können. Die Hofpartei war noch nicht reaktionär, die Liberalen waren noch sozial, und die Nationalitäten waren nicht nationalistisch. … Die großen Ziele der Konstitutionali-

sierung, der sozialen Erneuerung und des nationalen Ausgleichs schienen erreichbar. (H. Rumpler)"

Der Österreichische Reichstag setzte sich aus 383 Abgeordneten zusammen, darunter fanden sich 92 Bauernvertreter (24 Prozent). Sie kamen aus allen Kronländern der späteren cisleithanischen Reichshälfte: aus Galizien 36, aus Oberösterreich 13, aus Niederösterreich neun, aus der Steiermark sechs, aus Böhmen sieben, aus Mähren und Schlesien neun. Insgesamt überwog die Zahl der slawischen Abgeordneten. Interessant scheint, dass unter der größten Nationalitätenfraktion, den Tschechen, kein einziger Bauernvertreter zu finden war, obwohl Böhmen, Mähren, aber auch Österreichisch-Schlesien primär Agrarländer waren.

Kudlich war von der ersten Sitzung an in das Geschehen des Reichstages eingebunden, betätigte sich als Schriftführer und verlas die Protokolle der jeweils vorangegangenen Sitzungen.

Bereits in der 3. Sitzung am 26. Juli 1848 – einen Monat nach seiner Wahl – stellte Hans Kudlich den mit 24. Juli datierten Antrag auf „Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses" der Bauern von den Grundherren und zur Befreiung von Robot und Zehentleistungen. Kudlich selbst bezeichnete die Gesetzesvorlage als „Bauernbefreiungsgesetz". Der schriftlich vorgelegte Antrag lautete wörtlich: *Die hohe Reichsversammlung möge erklären: Von nun an ist das Untertänigkeitsverhältnis samt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei.*

Der Antrag beinhaltete vordergründig nichts Neues. Schon nach den Märzereignissen war den Bauern von der Regierung die Aufhebung der Untertänigkeit in Aussicht gestellt worden. Details, wie die Frage der Entschädigung der Grundherrn, sollten in den immer noch vom Adel dominierten Landtagen verhandelt werden. Kudlich wollte diesen Prozess aber beschleunigen und brachte seinen für die gesamte österreichische Reichshälfte geltenden Antrag deshalb im neuen, demokratisch gewählten Parlament ein.

Der Antrag vom 26. Juli scheint aber offensichtlich auch wenig durchdacht gewesen zu sein. Mit den aufzuhebenden Rechten und Pflichten wären auch die den Bauern zustehenden Servitute wie Holzungs- und Weiderechte auf grundherrlichen Besitzungen oder Gemeinschaftsgründen beseitigt gewesen. Tausenden Bauern wäre damit die Existenzgrundlage entzogen worden. Ein wesentlicher Punkt war auch die Frage der Gerichtsbarkeit. Im ländlichen Raum oblag die Schlichtung einfacher Konflikte von alters her den grundherrschaftlichen Patrimonialgerichten, und bei einer sofortigen und generellen Aufhebung der Untertänigkeit, wie es der Antrag vorsah, fürchtete man Rechtlosigkeit und Anarchie. Der steirische Abgeordnete Baron Eduard Cavalcabó, k.k. Landrat in Graz, fragte: *Womit soll der Gutsherr die Beamten bezahlen, wenn er kein Einkommen hat?* Die Entschädigungsfrage hatte Kudlich jedoch bewusst offen gelassen, um mit seinem Antrag vorerst eine breite Zustimmung im Reichstag zu finden. Ob und in welchem Ausmaß die Grundherren für ihre Einnahmeverluste entschädigt werden sollten und wer für die Entschädigung aufzukommen habe, sollte erst in einer der nächsten Reichstagssitzungen debattiert werden.

In der Begründung seines Antrages erläuterte Kudlich unter anderem: *Mein Antrag bezweckt nichts Anderes, als die so nöthige und von Jedem leicht einzusehende Gleichstellung der staatsbürgerlichen Verhältnisse des Unterthans und derjenigen, die diesen Namen nicht mehr an sich tragen. ... Der Staatsbürger steht unter keiner Gewalt, außer unter der gesetzlichen der Kammer, der Unterthan aber unterliegt tausendfachen Beschränkungen, die factisch und gesetzlich noch bestehen, und die in irgend einem Winkel des Landes der erste beste kleine Dorftyrann heute noch ausüben kann. ... Meinen Antrag werde ich also stellen, daß ihn die ganze Versammlung einstimmig annehmen kann, denn er bezweckt die Gleichstellung der Unterthanen und Staatsbürger. Auf die Art und Weise, wie diese Unterthansverhältnisse abgestellt werden sollen, habe ich mich nicht eingelassen. ... Mein Antrag wurde daher folgendermaßen gestellt: Die hohe Reichsversammlung möchte sich entscheiden und sobald als möglich aussprechen, um dem Volke statt verachtenswerther, achtungswerthe Gesetze zu geben, und zwar dieses so schnell als möglich, um dem Zustande in den Provinzen Einhalt zu thun, und diesen Gegenstand zur Vollberathung gerathen zu lassen.*

Kudlich bat also um eine einstimmige Annahme und eine umgehende Debatte in der Vollversammlung des Parlamentes und nicht erst in Ausschüssen, denn damit wäre das Anliegen der öffentlichen Aufmerksamkeit entzogen und aus dem politischen Blickfeld gerückt worden.

Der Antrag wurde unter allgemeinem Beifall einstimmig angenommen, die Debatte allerdings erst für die 16. Sitzung am 8. August anberaumt. Bis dahin bereitete Kudlich einen Abänderungsantrag vor, da es, wie er vor dem Plenum erklärte, *eine Menge Einwendungen von Abgeordneten, besonders jenen der Provinzen Steiermark, Kärnthen, Krain und Österreich, wo der Zehent vorzüglich drückend auf den Unterthanen lastet*, gegeben habe, wohl aber auch um einer uferlosen Debatte vorzubeugen.

Der Abänderungsantrag vom 8. August lautete nun:

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

1. Daß die Einschränkung der persönlichen Freiheit durch das Band der Unterthänigkeit aufzuhören hat.

2. Daß Robot und Zehent, sowie alle anderen, die Freiheit des bäuerlichen Grundbesitzes beschränkenden, nicht privatrechtlichen, sondern aus dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit, Bergherrlichkeit, Vogteiherrlichkeit, Schutzobrigkeit, Dorfobrigkeit und des Lehensbandes entspringenden Lasten nicht mehr zu leisten sind.

3. Daß eine aus den Vertretern aller Provinzen gewählte Commission mit Zuziehung des Ministeriums mit thunlichster Beschleunigung über die etwaige Entschädigung und die Einführung der neuen Gerichtsverfassung Gesetzesentwürfe auszuarbeiten habe.

4. Daß die Gerichtsbarkeit und politische Geschäftsführung bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung von den Patrimonialgerichten inzwischen noch ausgeübt werden soll.

5. Daß darüber zur Beruhigung des Landvolkes eine feierliche Proclamation zu erlassen sei.

Die Beweggründe und Erläuterungen folgten in einer sehr emotionalen und immer wieder durch Beifall unterbrochenen Rede. Kudlich führte unter anderem aus: *Wir müssen die Lasten aufheben, welche noch von dem vermoderten Mittelalter her auf ihrem Rücken lasten, sowie auch das drückende Bewußtsein, einen Herrn zu haben und von dessen Willen abhängig zu sein. Denn nicht nur die Last macht den Sklaven, sondern vielmehr eben das drückende Bewußtsein, für ihn zu arbeiten, und für ihn den Schweiß vergießen zu müssen. ... Wir müssen ein Haus bauen, welches wohnlich sein soll, heimisch und traulich für alle Staatsbürger, nicht bloß wie früher ein Haus mit der prächtigen Fronte, ein Asyl für einige privilegierte Faulenzer, die behaglich im ersten und zweiten Stocke in Wollust schwelgen, während in den Kellergewölben und Dachstübchen das Volk, für sie arbeitend zusammengepfercht lebte. Ein Haus wollen wir bauen, welches durch seine Einfachheit einladend sein soll für die Völker der Nachbarschaft. ... Wir müssen deshalb die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und der Menschenwürde, jetzt, wo es sich nicht mehr um bloße Theorien handelt, jetzt wo sie Fleisch und Blut werden sollen, ohne Zagen aussprechen. ... Wer kann behaupten, dass die Patrimonalgerichte, dass die Behörden es gewesen sind, welche bis jetzt die Ruhe erhalten haben, nein, es ist der gesunde Sinn des Bauern, sein Ordnungssinn, der die Gefahren der Anarchie so gering als möglich gemacht hat. ... Ich habe von den guten Eigenschaften unserer Aristokratie keinen zu großen Begriff; aber den Verstand werden wir ihnen doch zutrauen müssen, dass sie, wenn sie vielleicht aus geheimen Absichten durch Schleifung der Gerechtigkeitsverkaufsanstalten Anarchie herbeiführen wollten, dass sie bedenken werden, dass diese Anarchie sich gegen sie zuerst austoben würde. ... Die Provinziallandtage, nun was taten sie nach dem 13. März, dessen Tendenz doch eben dahin ging, alle Kastenunterschiede zu vertilgen? Da setzten sich die Prälaten, Herren und Ritter zusammen zum grünen Tisch, als wäre es in den guten Zeiten des Mittelalters. Sie haben da aus der Not eine Tugend gemacht, sie ließen auch einige Bauern hinein, und nun, meine Herren, ging ein Schachern und Handeln um die Freiheit an, das eben so verschiedenartig aufgefasst wurde, wie die Provinzen verschieden schattiert sind. ... Nun liegt es an Ihnen, meine Herren, zu zeigen, dass die Worte: Freiheit, Gleichheit und so weiter keine leeren Phrasen sind.*

Meine Herren! was Sie heute aussprechen sollen, ist kein Paragraph der Geschäftsordnung, das ist die Thronrede des österreichischen Volkes. Heute soll der Geist laut werden, der in dieser Versammlung wohnt, damit die Völker wissen, worauf sie bauen können. — Deswegen, meine Herren, sprechen Sie ein gerechtes Wort, sprechen Sie ein menschliches Wort, ein großes, ein entscheidendes Wort, ohne kleinliche Rücksichten, ein Wort, bei dem es sich um etwas Großes handelt. Sprechen Sie ein Wort, das als Friedensbote mit dem Zweige des Friedens hinfliegen wird in die Hütte des Gedrückten und Armen, das den Völkern verkünden wird: es hat sich bereits ein Punct gebildet, an dem die werdende Zukunft sich zu kristallisieren anfängt. Sprechen Sie ein Wort, das die Freiheit im Stande sei zu begründen in den Eichenherzen unserer Bauern, die trotz des jahrhundertlangen Druckes und Quälens noch immer ein ehrenfester, Vertrauen einflößender Kern geblieben sind. Sprechen Sie ein Wort zu den armen Gebeugten, damit sie aus diesem Donnerschall wissen, was Freiheit ist. Sprechen Sie ein Wort, das nicht bloß ein Wort des Friedens sein soll, sondern ein Donnerwort in die Paläste der Großen, die noch immer auf unsere Schwäche und Unentschiedenheit hin lossündigen.

Anhaltender Beifall beendete die Rede Kudlichs. Die Tageszeitungen berichteten von „standing ovations".

Kudlich hatte mit dem neuen Antrag bezwecken wollen, die parlamentarische Behandlung abzukürzen. Indem er aber seinen ersten Antrag „verbesserte", zog dieser eine Flut von Amendments, Verbesserungs-, Abänderungs- und Zusatzanträgen nach sich. Grundsätzlich einig war man sich in der Beseitigung aller Unterschiede zwischen „Herren" und „Untertanen", zwischen Herrengrund (Dominikalland) und Bauerngrund (Rustikalland) und allen persönlichen Lasten der Bauern. Einig war man sich auch – wie von Kudlich vorgeschlagen –, die Detailfragen in einem Ausschuss zu klären. Die Schwierigkeit lag aber darin, dass keine Einigung erzielt werden konnte, was ein Detail sei.

Um dem scheinbaren Wirrwarr zu entkommen, schlug Kudlich in der 19. Sitzung am 11. August vor, die Verhandlungen zu unterbrechen, um einen gemeinsamen Hauptantrag auszuarbeiten. Kudlich modifizierte schließlich seinen „verbesserten" Antrag hinsichtlich der strittigen Entschädigungsfrage.

Der verbesserte Antrag sah nun auch vor, dass die Patrimonialgerichte bis zum Tätigwerden staatlicher Gerichte aufrecht zu erhalten seien. Vor allem aber die Frage der Entschädigung der Grundherren (Adel, Großgrundbesitzer, Kirche, Klöster) wurde zum zentralen Diskussionspunkt der nächsten Reichstagssitzungen. Kudlich hatte diese Frage in seinem Antrag wieder offen gelassen. Viele Abgeordnete sahen in der Entschädigungsfrage eine politische Grundsatzfrage, die gleichzeitig und gleichgewichtig mit der Aufhebung der Untertänigkeit zu entscheiden sei. Gegen eine Entschädigung, die faktisch einer Enteignung gleichkäme, waren vor allem die bäuerlichen Vertreter, für eine echte Entschädigung vorwiegend die Grundherren aber auch die tschechischen Abgeordneten, die sich für ihren kaiser- und regierungstreuen konservativen Kurs nationale Zugeständnisse erhofften. Der für den Wahlbezirk Feldbach entsandte steirische Grundherr und spätere Landeshauptmann Karl Graf von Gleispach (1811–1888) erklärte sich *außerstande, sich an der Debatte zu beteiligen*, da er sein Mandat mehrheitlich von *Untertanen* erhalten habe.

Die unzähligen Zusatzanträge betrafen Detailfragen: die unterschiedlich gehandhabten Besitzveränderungstaxen, den Bier- und Branntweinzwang, Pottaschenabgaben, aber auch Weber- und Garnzinse im Riesengebirge oder Fischerei- und Jagdrechte. Und während Abgeordnete dramatisch über tägliche Robotverpflichtungen in Galizien berichteten, wies der Innsbrucker Abgeordnete und spätere Tiroler Landeshauptmann Johann Haßlwanter (1805–1869) darauf hin, dass Tirol schon lange keine Untertänigkeitsverhältnisse mehr kenne. Der steirische Abgeordnete Freiherr Ferdinand von Thinnfeld (1793–1868), Hammergewerke in (Deutsch-)Feistritz und später Minister für Landeskultur und Bergwesen, berichtete, dass der Steiermärkische Landtag bereits alle Lasten aufgehoben habe und nur auf die Klärung der Entschädigungsfrage durch den Reichstag warte. Er plädierte für eine Entschädigung,

da seiner Meinung nach grundherrliche Rechte im Laufe der Jahrhunderte längst Eigentumsrechte geworden wären, also ersessen wurden. Dem entgegnete der küstenländische Abgeordnete Anton Goriup, dass *aus Gewaltverhältnissen kein Recht entsteht*. Der niederösterreichische Abgeordnete Dr. Franz Schuselka schloss sich an und meinte, *der Bauer solle für seine Freiheit nicht bezahlen, er solle sich nicht loskaufen müssen*. Eine neue Facette in der Diskussion war die Überlegung, ob man nicht dem absolutistischen Staat eine Mitschuld anlasten müsse, weil er die Bauern nicht vor Auswüchsen des Feudalismus schützte. Daraus folgerten mehrere Abgeordnete eine Verpflichtung für eine Entschädigung durch den Staat. Der Salzburger Abgeordnete Franz Peitler plädierte für einen Staatsanteil von einem Drittel der Entschädigungssumme.

In der 31. Sitzung am 26. August wurde Hans Kudlich die Möglichkeit eines Schlusswortes eingeräumt. Er zeigte sich erstaunt, *daß über eine so klare Sache, über welche damals die ganze Versammlung einig zu sein schien, daß darüber 14 Tage debattirt werden könne? ... Wir haben die Sache von allen möglichen Seiten, von dem sozialen, politischen, juridischen, vom tirolischen und böhmischen Standpuncte betrachtet, und was war das Resultat? Wir sind gerade so klug als zuvor ... und stehen dort, wo wir früher standen*. Schließlich bat er, *die Sache so schnell als möglich beendet zu sehen. Das Volk wird nicht mehr überrascht werden, es ist hinlänglich darauf vorbereitet, und Niemanden wird darüber der Schlag treffen, daß wir endlich einen Beschluß fassen, und daß wir mit unseren Vorbereitungen aufhören, und dem Volke zeigen, daß wir, wo es sich um sein Wohl und Wehe handelt, uns schnell entschließen*. Abschließend fasste er zusammen: *Sprechen wir das Recht der Entschädigung im Allgemeinen und bestimmt aus, so wird dem Bauer wirklich ein Geschenk gemacht, obwohl es nur sein gutes Recht ist. Wir dürfen keine Präjudiz fällen, weil wir sonst den ganzen Stand verletzen. Von einer Aufhebung der Unterthänigkeit ohne Entschädigung kann hier gar nicht die Rede sein, weil darunter doch auch privatrechtliche Verhältnisse inbegriffen sind, die wir achten müssen. Das Beste wäre, wenn man die Spezialisierung der ganzen Frage der Commission überlässt, und daß man bei jedem einzelnen Puncte darüber debattirt, ich bleibe daher bei meinem letzten Antrage stehen*.

Justizminister Alexander Freiherr von Bach (1813–1893) erinnerte in seiner anschließenden Wortmeldung, dass die Aufhebung der bäuerlichen Untertänigkeit eine völlige Reorganisation staatlicher Einrichtungen, wie Gemeindewesen, Verwaltung und Gerichtsjustiz impliziere. Während er für die entschädigungslose Auflösung der persönlichen Untertänigkeit, insbesondere der Robot, plädierte, gab er zu bedenken, dass aus dem jährlichen Gesamtertrag von Grund und Boden rund 20 Prozent öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten zufließen. Eine entschädigungslose Aufhebung der Grundlasten würde diese Institutionen akut gefährden.

Nach langwierigen Debatten während mehrerer Reichstagssitzungen, während der 73 Zusatz- und Ergänzungsanträge gestellt wurden und sich 141 Redner zu Wort gemeldet hatten, wurde in der 32. Sitzung am 29. August das gesamte Abstimmungsmaterial in 60 Amendments vorgelegt. Da man bei der geplanten Abstimmung kein objektives Ergebnis erwarten konnte, arbeitete der Präsident des Reichstages, Dr. Anton Strobach, 159 Einzelfragen in 20 Kapiteln aus dem Konvolut heraus und legte sie dem Parlament vor. Ratlosigkeit war die Folge.

Kudlich regte schließlich eine Vertagung an und bat, in „Parteiengespräche" unter den einzelnen Gruppen – Fraktionen – einzutreten, um eine Lösung in der Abstimmungsfrage zu finden. Diese Gruppen – Parteien – wurden bereits politisch zugeordnet. Die Parlamentsstenographen vermerkten etwa Zwischenrufe oder Beifallskundgebungen „von rechts" (gemäßigte Liberale), „von links" (radikale Demokraten) oder „im Zentrum" (Konservative, die „Law and Order-Partei"). Die „Parteiengespräche" verliefen für Kudlich ungünstig. Er brachte keinen gemeinsamen Antrag zustande.

Erfolgreicher war der Salzburger Abgeordnete und spätere Minister für politische Verwaltung bzw. Innenminister und kurz vor seinem Tod nobilitierte (Freiherr von Zollheim) Joseph Lasser (1815–1879), der 25 Anträge zu einem „Collektiv-Amendment" zusammenschloss und gleichzeitig mehrere Abgeordnete dazu brachte, ihre Anträge zurückzuziehen. In der 34. und 35. Sitzung am 31. August bzw. 1. September wurde schließlich dieser Lasser'sche Kompromissantrag mit 174 zu 144 Stimmen (36 Enthaltungen) gegen den Willen Kudlichs vom Reichstag angenommen und zur Abstimmung gebracht.

Unter rauschendem Beifall beschloss der Reichstag die Aufhebung der Untertänigkeit und des schutzobrigen Verhältnisses, die Entlastung von Grund und Boden und die Aufhebung aller Unterschiede von Dominikal- und Rustikal-Gütern, weiters die Aufhebung aller aus dem Untertänigkeitsverhältnis entspringenden, dem untertänigen Grund anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art. Damit waren die bäuerliche Untertänigkeit und alle feudalen Lasten aufgehoben, die Entschädigungsfrage aber noch zu klären. Hier einigte man sich auf die Formulierung *Für einige dieser aufgehobenen Lasten ist eine Entschädigung zu leisten, für andere nicht*. Ohne Entschädigung aufgehoben wurden alle aus dem persönlichen Untertansverband, dem Schutzverhältnis, dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrecht und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Lasten. Für aufgehobene Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben von Bauern, die vertraglich außerhalb des Untertänigkeitsverhältnisses vereinbart worden waren, beschloss man eine „billige Entschädigung" der Grundherren. Entgeltlich beendet werden sollten Holzungs- und Weiderechte sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen, unentgeltlich das Blumensuch- und Weiderecht der Grundherren sowie die Brach- und Stoppelweide. Einem Beschluss zugeführt wurde auch bis zur Einführung staatlicher Behörden die provisorische Fortführung von Gerichtsbarkeit und politischer Verwaltung durch die Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates. Die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes sollte eine *Commission* (Ausschuss) aus Abgeordneten aller Provinzen übernehmen.

Die Kundmachung des Reichstagsbeschlusses erfolgte in der 39. Sitzung am 7. September 1848. Der von Hans Kudlich eingebrachte, geänderte und erweiterte Antrag, für den sich die Bauern und Liberalen aussprachen, verfehlte um 4 Stimmen die Mehrheit.

Reichstagsbeschluss aus den Sitzungen vom 31. August und 1. September 1848.

- 1. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ist samt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.
- 2. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründe werden aufgehoben.
- 3. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebligkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus dem Zehent, Schutz, Vogt und (Wein) Bergherrlichkeit, und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.
- 4. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.
- 5. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.
- 6. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.
- 7. Die Holzungs- und Weiderechte, so wie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich: das dorfobrigkeitliche, Blumensuch- und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.
- 8. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:
  - a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Vertragen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;
  - b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im § 3 nicht aufgeführt sind;
  - c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im § 7 angeführten Rechte;
  - d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffenden Provinzen zu berechnende Entschädigungsnote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;
  - e) über die Frage: ob für die nach § 2, 3 und 8 Lit. b aufzuhebenden, jedoch in den §§ 5 und 6 nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu entrichten sei.
- 9. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Verwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.
- 10. Das im 6. Absatze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zu Folge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.
- 11. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Wien am 7. September 1848

Schon zwei Tage nach der Kundmachung sanktionierte Kaiser Ferdinand I. das Grundentlastungsgesetz („Bauernbefreiungsgesetz"), das damit rechtskräftig wurde. Generell waren damit die Grundherrschaft, die Robot und der Zehent in den im Österreichischen Reichstag vertretenen Ländern mit Ausnahme von Galizien abgeschafft. Dort wurde das Gesetz erst mit 15. August 1849 realisiert und gewährte den Bauern den Grund und Boden entschädigungslos (2/3 übernahm der Staat). Erwähnt sei an dieser Stelle, dass für die Länder der ungarischen Krone mit 7. Juli 1849 jene schon im April 1848 im ungarischen Reichstag beschlossenen Bestimmungen über Aufhebung des grundherrschaftlichen Verbandes und die Übernahme der gesamten Entschädigung durch den Staat anerkannt wurde. Die Durchführung erfolgte erst später, in Ungarn und Kroatien 1853, in Siebenbürgen 1854.

Das Bauernbefreiungsgesetz wurde zum ersten Gesetz, das in Österreich von einer frei gewählten Volksvertretung in einem parlamentarischen Verfahren finalisiert wurde, und blieb das einzige Reformwerk des Österreichischen Reichstages, das auf Dauer Bestand hatte. Der neoabsolutistische Staat wagte an dem Gesetz nicht mehr zu rütteln, man glaubte mit der Aufhebung der Untertänigkeit die Bauern für weitere revolutionäre Bewegungen immunisiert zu haben. Schon während der Oktoberrevolution hatte das auch Hans Kudlich erkennen müssen.

Die Realisierung des Gesetzes über die „Aufhebung des Unthertans-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens" erfolgte jedoch erst mit dem Durchführungs-Patent vom 4. März 1849, gleichzeitig mit der Verkündigung der oktroyierten Verfassung, und trug bereits die Unterschrift des jungen Kaisers Franz Joseph.

Das Bauernbefreiungsgesetz hatte Gültigkeit für die rund 17,5 Millionen Bewohner von Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol, Steiermark, Krain, Görz, Triest, Istrien, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Österr.-Schlesien, Galizien und

die Bukowina. Das Gesetz löste in der Folge die größte Eigentumsverschiebung aus, die Österreich je erlebte. Für die Sudeten- und Alpenländer machte der Betrag, den Staat und Bauern an die ehemaligen Grundherren zu zahlen hatten, 289,8 Millionen Gulden aus.

Die Bauern avancierten von Besitzern zu freien Eigentümern ihres bis dahin nur zur Nutzung überlassenen Grund und Bodens, wurden frei von Robot und Zehent und anderen herrschaftlichen Lasten. Damit war das aus dem Mittelalter herrührende Herrschaftsprinzip der Grundherrschaft endgültig über Bord geworfen. Aus Untertanen waren Staatsbürger geworden. Der Bauer war bis 1848 seinem Grundherrn – weltlichen wie geistlichen – für die leihweise Überlassung von Grund und Boden Abgaben (pekuniäre wie naturale) und unentgeltliche Arbeit schuldig. Er schuldete ihm aber auch „Treue und Gehorsam", wofür ihm „Schutz und Schirm" gewährt wurde. Daraus leitete sich auch das Recht des Grundherrn ab, über seine Untertanen Gericht zu halten. Auch wenn erst durch Hans Kudlich dieses Herrschaftssystem endgültig zu Fall gebracht wurde, gab es seit dem frühen 16. Jahrhundert immer wieder Bestrebungen, sich diesem System zu widersetzen. Martin Luther sprach von einem „göttlichen Recht" und verwies auf die Heilige Schrift. Aufstände wie jene des Jahres 1525 gehen letztlich auf den Reformator zurück. Unter Maria Theresia wurde 1748 die willkürliche grundherrschaftliche Steuereintreibung abgeschafft. Der Theresianische Kataster (Theresianische Steuerfassion) legte den genauen Umfang der Abgaben fest und trennte den bäuerlichen Besitz (Rustikalland) vom herrschaftlichen (Dominikalland). Die Robot wurde auf drei Tage pro Woche beschränkt (Robotverordnung 1778) und wenn möglich in Geldrenten umgewandelt (reluiert). Die herrschaftliche Gerichtsbarkeit erfuhr insofern eine Modifizierung, als die Grundherrschaften verpflichtet wurden, geprüfte Juristen anzustellen. Joseph II. schließlich beendete mit dem sogenannten „Leibeigenschafts-Aufhebungspatent" (Untertanenpatent) vom 1. November 1781 generell die Leibeigenschaft – de iure –, denn auf heute österreichischem Boden gab es längst keine Leibeigenschaft mehr. In den Ländern der böhmischen Krone war mit diesem Gesetz die Schollenpflicht aufgehoben.

Bevorzugt durch die „Grundentlastung" waren vor allem große und wohlhabende Bauern; kleinere Bauern und Nebenerwerbslandwirte hatten trotz der Inflation der 1850er Jahre nicht nur Schwierigkeiten, die Ablösesummen aufzubringen, sie hatten sich auf die rasche Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten des nun für sie freien Marktes auch nicht rasch genug einstellen können. Und auch die neuen Steuern des Staates, der Länder und der Gemeinden stellten vielfach eine enorme Belastung dar. Vor allem bäuerliche Liegenschaften in schlechten Ertragslagen waren besonders betroffen. Auf dramatische Weise beschreibt Peter Rosegger die auch auf die Bauernbefreiung und Grundentlastung zurückgehende Landflucht für den Bereich der steirischen Waldheimat in seinem Roman „Jakob der Letzte". Kleinbäuerliche Bevölkerung und Inleute fanden sich als Industriearbeiter in den Betrieben ihrer ehemaligen Grundherren wieder und unterlagen einem raschen Proletarisierungsprozess.

Die Durchführung des Grundentlastungsgesetzes erfolgte durch Landes- und Distriktskommissionen, die 1850 ihre Arbeit (Grundentlastung) begannen und sie

1853 abschlossen. Es betraf 11,7 Millionen Menschen am Lande, zu entlasten waren 17 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Mit dem Gesetz wurden 38,5 Millionen Fuß- und Handrobottage, 15,5 Millionen Zugrobottage mit Pferden und fast 14 Millionen Zugrobottage mit Ochsen endgültig aufgelöst. Allein in Böhmen betrug der Zehent für Roggen 119.000 und für Hafer 114.000 Hektoliter.

Für die Steiermark galt die „Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Kronlande Steiermark" vom 12. September 1849. Die Landes- und Distriktskommissionen nahmen ihre Arbeit aber erst Ende 1850 auf. Sie luden die Verpflichteten (Bauern) und Berechtigten (Grundherrn) ein, ihre Besitznachweise und Forderungen vorzulegen.

Die Entschädigungssummen für Urbarialbesitz, also den von Bauern bewirtschafteten herrschaftlichen Grund und Boden, für Robotleistungen und Zehent errechneten sich nach den jährlichen Abgaben bis 1848 und wurden mit 20 multipliziert. Von diesen so festgestellten Beträgen wurde ein Drittel für wegfallende Herrschaftsverpflichtungen (Armenversorgung, Wundärzte, Hebammen, Bereitstellung von Saatgut bei Ernteausfällen etc.) abgezogen. Von den verbleibenden zwei Drittel, dem eigentlichen Entschädigungskapital, bezahlten die Bauern die Hälfte, die andere Hälfte übernahm das Kronland. Für die Bezahlung der Entschädigungen („billige Entschädigung") wurde den Bauern ein Zeitraum von 20 Jahren gewährt, das Kronland erhielt eine 40-Jahres-Frist.

Für Dominikalland war der volle Ablösebetrag fällig und richtete sich nach den gängigen Marktpreisen.

Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen wurden ohne Abzug abgelöst. Diese waren meist noch Naturalreichungen und wurden zu ortsüblichen Preisen umgerechnet. Der 20-fache Jahresbetrag bildete die Ablösesumme, die sofort oder in 20 Jahresraten bei einer Verzinsung von 5 Prozent zu bezahlen war.

Für die Dorf- und Gerichtsherrlichkeit erhielten die Grundherren keine Entschädigung.

Die Entschädigungen für Besitzveränderungen (Laudemialgebühren) übernahm der Staat, hob aber dafür in der Folge eine Verkehrssteuer ein.

Die von Franz Freiherr von Kalchberg (1807–1890) geleitete Grundentlastungslandeskommission errechnete für das Herzogtum Steiermark ein Entschädigungskapital von 23,6 Millionen Gulden. 149.380 untertänige Anwesen (61 % waren der kleinbäuerlichen Schicht zuzurechnen) wurden entlastet; betroffen waren insgesamt 1.496 Grundherrn, darunter 857 weltliche.

Um die Abwicklung der Grundentlastung zu beschleunigen, wurden in allen Kronländern Grundentlastungsfonds eingerichtet, die die den Berechtigten zustehenden Entschädigungssummen in Form von 5-prozentigen Grundentlastungsobligationen ausbezahlten. Diese börsenotierten Papiere waren den Staatspapieren gleichgestellt. Die Tilgung der Grundentlastungsschulden dauerte bis 1898. Auch wenn die Grundherrschaften real nur zwei Drittel der festgesetzten Entschädigungssumme erhielten, erwies sich diese Kapitalbildung mit den sich ergebenden Investitionsmöglichkeiten als gewinnbringend. Rasch war ein beachtlicher Aufschwung der Wirtschaft bemerkbar. Aus Grundherren wurden Industriemagnaten, Aktionäre, Ban-

kiers, aus Bauern wurden freie und eigenverantwortliche Unternehmer, mit allen Risken.

Der Wegfall der Herrschaftsverwaltungen und der Patrimonialgerichte implizierte einen generellen Umbau der Organisationsstruktur der staatlichen Verwaltung und des Gerichtswesens. An die Stelle des Guberniums (seit 1763, Vorläufer der Landesregierung) mit einem Gouverneur an der Spitze trat die Statthalterei (bis 1918) mit einem Statthalter, als Vorgängerbehörde der späteren Landesregierung. Die bis 1859 bestehenden fünf Kreisämter wurden auf drei reduziert (Graz, Bruck, Marburg). Ihnen stand jeweils ein Präsident vor. Als unterste Verwaltungsinstanz wurden Bezirksämter eingerichtet.

Die Rechtssprechung wurde 67 Bezirksgerichten übertragen. Schwerere Vergehen gingen an das Landesgericht in Graz und die Kreisgerichte in Leoben, Marburg und Cilli. Sie fungierten auch als zweite Instanz. Als Berufungsgericht wurde in Graz ein Oberlandesgericht installiert. Gleichzeitig wurden 128 patrimoniale Landgerichte, 903 grundherrliche Ortsgerichte, die Gerichtsbarkeit des Grazer Magistrates und das k.k. Landrecht aufgehoben.

1859 übernahmen Bezirkshauptmannschaften die Aufgaben der Kreis- und Bezirksämter in Verwaltungssachen. Den Bezirksgerichten verblieb weiter die Rechtssprechung. Erst 1868 entstanden jene Strukturen, die großteils bis heute Bestand haben.

Neu geschaffen wurden nun auch die politischen Bezirke, die vielfach in Gerichtsbezirke unterteilt wurden. Die entsprechenden Bezirksgerichte übernahmen die Aufgaben der Patrimonialgerichte. Neu waren auch die Steuerämter, die späteren Finanzämter, deren Zuständigkeitsbereiche sich mit denen der Gerichtsbezirke deckten. Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wurde 1850 die militärisch organisierte Gendarmerie ins Leben gerufen. Und mit 17. März 1849 wurde auch die Ortsgemeinde als autonome Körperschaft geschaffen. Vielfach wurden dabei mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde zusammengezogen. Diesen neuen Ortsgemeinden standen sogenannte Gemeindevorsteher vor.

Alle diese neugeschaffenen Ämter nahmen im Jänner 1850 ihre Tätigkeit auf.

* * *

Zwei Wochen nach Abschluss der Gesetzeswerdung fand am 24. September 1848 am Wiener Mehlmarkt ein Fackelzug zu Ehren Kudlichs statt, an dem sich 30.000 Bauernvertreter aus allen Teilen der Monarchie, darunter auch tschechische aus Mähren und Schlesien, beteiligten. Es war der Dank der Bauern für den eigentlichen Bauernbefreier, nachdem die Regierung das Verdienst am Zustandekommen des Gesetzes allein Joseph von Lasser zuschreiben wollte.

Die politischen Geschehnisse eskalierten während einer Protestdemonstration am Platz am Hof am 6. Oktober mit der Ermordung des Kriegsministers Theodor Graf Baillet de Latour. Noch am 12. Oktober stellte Kudlich im Reichstag den Antrag: *Das Parlament solle in einer schwungvollen Proklamation den Landsturm in allen österreichischen Provinzen aufbieten und zum Schutz des Reichstages nach Wien zusammenziehen, um hier den Reichstag sowie die Errungenschaften der Revolution zu beschützen* – das Ansinnen wurde jedoch abgelehnt. Kudlich versuchte in der Folge erfolglos, nieder- und oberösterreichische Bauern zusammen mit Wiener Bürgern für ein bewaffnetes Eingreifen gegen die kaiserliche Armee unter Alfred I. Fürst zu Windisch-Graetz (1787–1862) zu gewinnen. Die Bauern waren sichtlich enttäuscht, weil es ihren Vertretern nicht gelungen war, die Grundentlastung ohne Entschädigung zu erreichen. Auf Grund ihres Bildungsstandes waren sie auch nicht für Themen wie Konstitution oder Pressefreiheit, die sie als Preßfreiheit verstanden, zu motivieren. Die blutige Niederschlagung des Oktoberaufstandes durch Windisch-Graetz, in deren Verlauf der Frankfurter Reichstagsabgeordnete Robert Blum standrechtlich hingerichtet wurde, führte schließlich zum endgültigen Zusammenbruch der 1848er-Revolution und zur Verlegung des Reichstages Mitte November 1848 nach Kremsier/Kroměříž in Mähren. Kudlich reiste mit einem falschen Pass nach und nahm an den dortigen Reichstagssitzungen teil. Der Kaiser hielt in Olmütz Hof, dankte dort am 2. Dezember ab und überließ den Thron seinem 18-jährigen Neffen Franz Joseph.

Nach der gewaltsamen Auflösung des Kremsierer Reichstages am 7. März 1849, der Außerkraftsetzung der konstitutionellen Verfassung und damit der Rückkehr zum Absolutismus, wurde gegen Kudlich und sechs weitere Abgeordnete ein Haftbefehl erlassen, was ihn noch am selben Tag zur Flucht veranlasste. Auf dieser kam Kudlich zwar nach Österreichisch-Schlesien, nicht aber mehr in seinen Geburtsort Lobenstein. Bei Skrochowitz, in der Nähe von Troppau, überschritt Kudlich die Grenze nach Preußisch-Schlesien. In Branitz/Branice, drei Kilometer von Lobenstein entfernt, auf preußischem Hoheitsgebiet, nahm er von seinem Vater Abschied – er hat ihn nie mehr wiedergesehen – und gelangte über Leobschütz/Głubczyce, Breslau/Wrocław und Dresden nach Halle, bald darauf nach Frankfurt, wo er seinen Bruder Josef Hermann traf. Auf seiner weiteren Flucht kam er in die Pfalz, wo im Mai 1849 ein Aufstand ausgebrochen war. In der dort eingerichteten provisorischen revolutionären Regierung bekleidete Kudlich kurz das Amt eines Staatssekretärs und versuchte mit anderen die Reaktion niederzuhalten. Nach Niederringung des Aufstandes und der Besetzung der Pfalz durch preußisches Militär floh Hans Kudlich am 18. Juni 1849 nach Karlsruhe, wo er sich den badischen Aufständischen anschloss, und kam schließlich Ende Juli 1849 über Donaueschingen und Freiburg in die Schweiz. Hier, auf politisch sicherem Terrain studierte Kudlich vorerst in Bern und später in Zürich Medizin.

Nachträglich wurde er am 31. Oktober 1851 wegen seiner Beteiligung am pfälzischen Aufstand durch die Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz in Zweibrücken „in contumaciam“ (in Abwesenheit) zum Tod verurteilt. Parallel fanden auch in Wien Untersuchungen statt. 1852 beschloss der Schweizerische Bundesrat auf Drängen des österreichischen Gesandten Thom, Hans Kudlich auszuweisen, gewährte ihm aber noch genügend Zeit, sein Medizinstudium abzuschließen. Bald nach der Promotion zum Doktor der Medizin im März 1853 entschloss sich Hans Kudlich zur Auswanderung nach Amerika. Inzwischen hatte er in Bern Luise Vogt, die Tochter seines Quartiergebers, geheiratet. Hans Kudlichs Schwiegervater, Prof. Wilhelm Vogt, war Leiter der medizinischen Klinik in Bern,

sein Schwager Prof. Dr. phil. Carl Vogt Abgeordneter für den Wahlkreis Gießen in der Frankfurter Paulskirche. Später, 1878, war Carl Vogt Mitglied des Schweizer Nationalrates.

Am 4. April 1853 reiste Hans Kudlich, mittlerweile 30-jährig, mit einem Schweizer Pass ausgestattet, mit einem Segelschiff von Le Havre nach Amerika aus. Die Überfahrt verdiente er sich als Schiffsarzt. In der für ihn „Neuen Welt" ließ sich Kudlich vorerst in Green Point/New Jersey nieder, übersiedelte aber, nachdem seine Arztpraxis schlecht ging, nach Williamsburg und schließlich 1854 nach Hoboken bei New York, wo zu dieser Zeit rund 1.500 deutschsprechende Emigranten lebten. Kudlich richtete sich hier eine Augen- und Ohrenarztpraxis ein und schaffte es, sich in wenigen Jahren eine respektable Existenz aufzubauen. Aus der Ehe mit Luise Vogt entsprossen neun Kinder.

Als begeisterter Parteigänger und Wahlhelfer Abraham Lincolns fand Kudlich in den Staaten rasch allgemeines Ansehen. Gleichzeitig engagierte er sich für seine Landsleute in New Jersey und war Mitbegründer zahlreicher deutscher Vereine und Schulen. Seine politischen Reden wurden nicht nur von deutschsprachigen Zeitungen gedruckt, auch amerikanische Medien brachten Ausführungen, die sich vor allem mit amerikanischer Politik und hier vor allem mit der Abschaffung der Sklaverei in den Südstaaten beschäftigten. Großes politisches Interesse hegte Hans Kudlich nach wie vor für die Zustände in Österreich und Deutschland, wiewohl er auch für die Staaten ein Heimatgefühl entwickelte.

Am 10. März 1854, fünfeinhalb Jahre nach den Ereignissen von 1848 und nach Abschluss der Grundentlastung in Österreich, wurde Hans Kudlich wegen Beteiligung an der Oktoberrevolution 1848, wegen gewaltsamer Veränderung der Regierungsform österreichischer Länder durch das k. k. Landesgericht in Wien „in contumaciam" zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil aber auf Entscheidung von Kaiser Franz Joseph nicht bekannt gemacht. 1867, nachdem in der Dezemberverfassung jene Rechte gewährt und bestätigt wurden, für die Kudlich mit vielen anderen 1848 gekämpft hatte, wurde er von Kaiser begnadigt, kehrte aber vorerst nicht nach Europa zurück.

Erst 23 Jahre nach seiner Flucht aus Wien besuchte er 1872 – mittlerweile amerikanischer Staatsbürger – mit seiner Frau und seinen Kindern die Schweiz. Allein reiste er nach Österreich weiter. In Linz wurde er am 29. April stürmisch empfangen. Die Aufsehen erregende Rede endete jedoch nicht mit dem obligaten Hoch auf den Kaiser und hatte zur Folge, dass auf Anordnung des Wiener Hofes ihm die am 2. Mai verliehene Ehrenbürgerschaft Wiens aberkannt werden musste. 1873 kehrte Kudlich enttäuscht in die Vereinigten Staaten zurück. Es war ihm nicht gelungen, eine Liberale Partei mit Deutschen, Tschechen und Polen ins Leben zu rufen. Schmerzlich war auch, dass er einen beträchtlichen Teil seiner österreichischen Bauernschaft im konservativen Lager vorfand. Kudlich fand sich nun auch bestätigt, dass der Bauer im Jahr 1848 nicht durch eigene Anstrengung, sondern *durch die Arbeit und die Opfer der liberalen Intelligenz befreit* wurde.

1873 erschienen Kudlichs über den Winter 1872/73 in Lobenstein niedergeschriebene Lebenserinnerungen „Rückblicke und Erinnerungen" in drei Bänden mit sehr

ausführlichen Schilderungen seines politischen Werdeganges als Reaktion auf die bis dahin erschienene Literatur, die die Ereignisse nach Meinung Kudlichs völlig entstellt darstellten. Die Autobiografie stellt für die Revolution 1848 in Österreich bis heute eine wesentliche Quelle dar. Das Material für einen vierten Band ging in den Wirren des Zweiten Weltkrieges in Troppau verloren.

Nach seiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten widmete sich Kudlich verstärkt den Deutschen Schutzvereinen (Deutscher Schulverein, Südmark, Nordmark, Böhmerwaldbund und andere). Von den grundlegenden Ideen des Jahres 1848 war bei Kudlich letztlich ein ausgeprägter Deutsch-Nationalismus übriggeblieben.

Erst 15 Jahre später kehrte Hans Kudlich anlässlich des 40. Jahrestages der Bauernbefreiung wieder in seine Heimat zurück und betätigte sich als Festredner auf zahlreichen Kundgebungen in Böhmen, Mähren und seiner schlesischen Heimat (Saaz, Teplitz, Tetschen, Gablonz, Zauchtel, Troppau, Olmütz, Brünn, Sternberg) und wurde überall stürmisch gefeiert.

Bis zu seinem Tod sollte Hans Kudlich noch vier weitere Male Österreich besuchen (1890, 1897, 1898 und 1899), in Karlsbad in Westböhmen weilte er jeweils als Kurgast. 1898 erklomm der bereits 75-jährige noch den Ortler, im Jahr zuvor hatte er den Piz Puin bezwungen. Den Wunsch, seinen Lebensabend in Lobenstein zu verbringen, erfüllte er sich nicht. Zu lange hatte er – wie er meinte – die Freiheitsluft Amerikas geatmet. Immerhin verbrachte er mehr als zwei Drittel seiner Lebenszeit in den Vereinigten Staaten. Am 29. Mai 1903 vertraute er seinem Tagebuch an. *Bis vor einigen Jahren hatte ich mich in der Hoffnung eingewickelt, dass ich die alten Tage in einem deutschen Österreich oder einem vereinigten Deutschland beschließen würde. ... Doch keinerlei Aussicht. Österreich wird immer mehr slawisiert und romanisiert. Traurig, wenn man auf ein so gescheitertes politisches Leben zurückblicken muß. Sogar mein Bauer ist in Österreich von Steuern und Abgaben so zerquetscht, dass er als Leibeigener vor 48 faktisch besser* (dran) *war*. Die Vollendung seines 80. Lebensjahres wurde in Hoboken und New York ausgiebig gefeiert. Die amerikanischen Medien bezeichneten Kudlich als „österreichischen Bauernkönig".

Am 11. November 1917 verstarb Hans Kudlich im 95. Lebensjahr in Hoboken als letzter Lebender der 383 Abgeordneten des Ersten Österreichischen Reichstages. Ein biblisches Alter für einen Revolutionär!

Noch zu Kudlichs Lebzeiten wurde am 21. September 1913 in Erinnerung an den österreichischen „Bauernbefreier" am Wachberg in Lobenstein die 36 Meter hohe Kudlich-Warte errichtet, und im Oktober 1925 wurden im Gedenkraum der Warte die Urnen mit der Asche Hans Kudlichs und seiner Frau Luise im Beisein seiner jüngsten Tochter beigesetzt. Damit wurde einem Wunsch Kudlichs Rechnung getragen. Nach 1945 wurde die Urne auf den Lobensteiner Friedhof transferiert und kam erst 2001 nach Sanierung der Warte wieder an den ursprünglichen Ort zurück. Gleichzeitig wurde im durch österreichische Hilfe restaurierten Geburtshaus im Dorf Lobenstein ein kleines Museum eingerichtet. Das Grab seines Bruders Josef Hermann verschwand wie andere deutsche Gräber in Lobenstein auch.

Zum Themenkomplex Hans Kudlich wurde viel publiziert. Unzählige Straßen, Plätze und Gedenktafeln erinnern an sein Lebenswerk. Die Österreichische Gesell-

schaft für Land- und Forstwirtschaftspolitik verleiht in Erinnerung an Hans Kudlich seit 1968 jährlich einen Preis, der den Namen des Bauernbefreiers trägt. Die Universität Linz vergibt ein Hans-Kudlich-Stipendium, und 1998 wurde in Österreich eine Sonderpostmarke anlässlich des 175. Geburtstages des Bauernbefreiers aufgelegt.

Literatur

Verhandlungen des ersten österreichischen Reichstages 1848/49 nach der stenographischen Aufnahme 1–5. Wien 1848/49.

Allgemeines Reichsgesetz und -regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich 1849, Nr. 152. Wien 1850.

Die Grundentlastung in Österreich I. Wien 1857.

Hans Kudlich, Rückblicke und Erinnerungen, Band II. Wien/Leipzig/Budapest 1873 (Nachdruck 1924).

Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark. Graz 1949.

Friedrich Prinz, Hans Kudlich (1823–1917), Versuch einer historisch-politischen Biographie (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 11). München 1962.

Friedrich Lütge, Die Grundentlastung (Bauernbefreiung) in der Steiermark. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 16 (1968).

Karl Dinklage, Die landwirtschaftliche Entwicklung. In: Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. I: Die wirtschaftliche Entwicklung. Wien 1973.

Werner Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918. In: Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. II: Verwaltung und Rechtswesen. Wien 1975.

Alois Zauner, Frei von Robot und Zehent. Hans Kudlich und die Bauernbefreiung 1848. In: Oberösterreichische Heimatblätter 32 (1978), 93–102.

Alois Zauner-Stadlbauer, Hans Kudlich und Oberösterreich. In: Das Jahr 1848 in Oberösterreich und Hans Kudlich. Berichte und Reflexionen. Linz 1978.

Ernst Bruckmüller, Die Grundherren, die Bauern und die Revolution. In: Hans Kudlich und die Bauernbefreiung in Niederösterreich (= Katalog des Nö. Landesmuseums NF 134). Wien 1983.

Friedrich Prinz, Hans Kudlich. In: Hans Kudlich und die Bauernbefreiung in Niederösterreich (= Katalog des Nö. Landesmuseums NF 134). Wien 1983.

Josef Riegler, Die Bauernbefreiung. In: Walter Zitzenbacher, Landeschronik Steiermark. Wien/München 1988.

Helmut Rumpler, Österreichische Geschichte 1804–1914. Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. Wien 1997.

Ernst Bruckmüller, „Kein Zehent, kein Robot mehr!" Die Bauern, der Reichstag und die Grundentlastung. In: Schriften des Institutes für Österreichkunde 62 (1999).

Karl Vocelka, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. Graz/Wien/Köln 2000.

Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs. Wien ^{2}2001.

Helmuth Feigl, Die Weltanschauung des „Bauernbefreiers" Hans Kudlich. Nach Briefen und Konzepten aus seinem Nachlass. In: Österreich in Geschichte und Literatur 48 (2004).